

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **- 1. Geltung**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

### **- 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers**

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **- 3. Auftrag**

3.1. Gegenstand des Auftrages ist jede Art von Werkleistung der zum Leistungsumfang von INU gehörenden Werkleistungen.

3.2. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die INU.

3.3. Die Auftragserteilung ist schriftlich festzulegen.

### **- 4. Durchführung des Auftrages**

4.1. Der Auftrag ist unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

4.2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann die INU nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung ihrer Sachkunde gewährleisten.

4.3. Die INU erledigt den Auftrag durch ihre sachverständigen Mitarbeiter/-innen.

4.4. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.

4.5. Im Übrigen ist die INU berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Auftrages zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

4.6. Die INU wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erledigung des Auftrages notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihr vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.

4.7. Der Auftrag ist innerhalb vereinbarter Frist zu erstatten.

4.8. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

4.9. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat die INU die ihr vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

#### **- 5. Pflichten des Auftraggebers**

5.1. Der Auftraggeber darf der INU keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis ihrer Leistungen verfälschen könnte.

5.2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der INU alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich rechtzeitig zugehen.

#### **- 6. Vergütung**

Die INU hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Vergütungssätzen der INU oder nach den ausdrücklich vereinbarten zum Auftrag.

#### **- 7. Zahlung- Zahlungsverzug**

7.1. Die vereinbarte Vergütung wird mit erbrachter Leistung beim Auftraggeber sofort fällig.

7.2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so kann die INU nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz für Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schades sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

7.3. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen der INU zu Folge. In diesen Fällen ist die INU berechtigt, nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.4. Gegen Ansprüche der INU kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

## - 8. Fristüberschreitung

8.1. Die Frist zur Ablieferung der Leistung/des Ergebnisses beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt die INU für die Bearbeitung Unterlagen des Auftraggebers oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.

8.2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges der INU oder der von der INU zu vertretenen Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

8.3. Die INU kommt nur in Verzug, wenn sie die Verzögerung der Werkleistung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Hindernissen wie beispielsweise höherer Gewalt, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse der INU die Ablieferung der Werkleistung völlig unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Auch in diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

8.4. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn der INU Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

## - 9. Kündigung

9.1. Auftraggeber und INU können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

9.2. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Bearbeitung des Auftrages.

9.3. Wichtige Gründe, die die INU zur Kündigung berechtigen, sind u.a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf die INU, die die Leistung der INU verfälschen kann, wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät, wenn INU nach Auftragsannahme feststellt, dass die ihr zur Erledigung des Auftrages notwendige Fachkunde fehlt.

9.4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

9.5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den die INU zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.

9.6. In allen anderen Fällen behält die INU den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen

INU g GmbH

nachweist, wird dieser mit 40% der Vergütung für die von der INU noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

## - **10. Gewährleistung**

10.1. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Werkleistung verlangen.

10.2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

10.3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung der INU schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

10.4. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

## - **11. Haftung**

11.1. Die INU haftet für Schäden- gleich aus welchem Rechtsgrund- nur dann, wenn ihre Mitarbeiter/-innen die Schäden durch eine mangelhafte Werkleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die durch Nachbesserung entstehen.

11.2. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß §10 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche aus Lieferverzug sind in § 8 abschließend geregelt.

11.3. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungspflicht des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Eingang der Werkleistung beim Auftraggeber.

## - **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Berlin.

### **Weitere Bestimmungen**

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.